

Statuten  
Des Curling Clubs  
Sils - Maria

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

### **Art. 1**

Unter dem Namen Curling Club Sils-Maria (CCSM) besteht seit dem 22. Dezember 1949 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB und hat den Sitz in Sils-Maria.

### **Art. 2**

Der Curling Club Sils-Maria hat zum Zweck:

- a) Erhaltung und Förderung des Curlingsportes
- b) Wahrung der Kameradschaft und der Sportlichkeit
- c) Pflege der Beziehungen zu anderen Curling Clubs
- d) Schaffung von Wettspielmöglichkeiten entsprechend allen Alters- und Fähigkeitsstufen
- e) Der CCSM ist Mitglied des Bündnerischen und des Schweizerischen Curling-Verbandes

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3**

Der Club besteht aus den folgenden Mitgliederarten:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

#### Juniorinnen und Junioren

Für Juniorinnen und Junioren gelten die gleichen Bedingungen wie im Reglement für schweizerische und regionale Verbandsspiele.

Juniorinnen und Junioren bezahlen keinen Jahresbeitrag.

#### Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied kann ernannt werden:

- a) nach 25 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft
- b) für besondere Verdienste gegenüber dem Club.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

### **Art. 4**

Aktiv- und Passivbeiträge werden jährlich durch die GV festgelegt und müssen bis Ende Dezember des laufenden Jahres bezahlt werden.

### **Art. 5**

Jede Person kann Mitglied des CCSM werden, sofern sie die Statuten des CCSM anerkennt.

### **Art. 6**

Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis zur Generalversammlung erfolgen.

### **Art. 7**

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Club ausschliessen bei:

- a) Nichtbezahlung des Beitrages
- b) Verletzung der Statuten
- c) Schädigung der Vereinsinteressen
- d) Unehrenhaften oder unsportlichen Handlungen

## **III. ORGANE**

### **Art. 8**

Die Organe des Curling Clubs Sils-Maria sind:

### **A) Generalversammlung**

#### **Art. 9**

Organ des Curling Clubs ist die Generalversammlung (GV) und der Vorstand.

### **Art. 10**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis Ende Dezember statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnissen einberufen.

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Wird von mindestens 20 Mitgliedern eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, hat der Vorstand diese unter Traktandenangabe innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

### **Art. 11**

Die Generalversammlung befindet über folgende Geschäfte:

- a) Protokollabnahme
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Kassa- und Revisorenbericht, Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Statutenänderungen
- i) Auflösung des Clubs

### **Art. 12**

Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen über die ordentlichen Geschäfte entscheidet das einfache Mehr.

### **Art. 13**

Die Generalversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Statutenänderungen.

### **Art. 14**

Über die Auflösung des Clubs entscheiden 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs. Im Falle einer Auflösung des Clubs, wird nach erfolgter Liquidation das Vereinsvermögen für einen neu sich bildenden Curling Club Sils-Maria mit gleichem Charakter bei der Graubündner Kantonalbank deponiert. Das vorhandene Clubmaterial wird evtl. beim Kurverein Sils-Maria eingestellt.

## **B) Der Vorstand**

### **Art. 15**

Der Vorstand besteht aus fünf Clubmitgliedern.

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vize-Präsidenten / Aktuar
- c) dem Kassier
- d) dem Spielleiter
- e) dem Materialverwalter

Der Präsident und 4 Vorstandsmitglieder werden von der GV gewählt.

### **Art. 16**

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und können nach Ablauf dieser Zeit wiedergewählt werden.

### **Art. 17**

Der Vorstand hat die Geschäfte des Curling Clubs Sils-Maria mit aller Sorgfalt zu leiten. Er ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig (eventueller Stichtscheid des Präsidenten) und hat folgende Befugnisse:

- a) Einberufung der Generalversammlung
- b) Ausstellen der Jahresrechnung
- c) Erstellen des Spielprogramms für die folgende Spielsaison

- d) Organisation und Durchführung der Turniere auf dem Eisplatz Sils-Maria
- e) Bestimmung der Delegierten für die Versammlungen des Bündner und des Schweiz. Curlingverbandes
- f) Ausserordentliche Anschaffungen bis Fr. 2'000.-- liegen in der kompetenz des Vorstandes.
- g) Organisation dem Club dienender Veranstaltungen

#### **Art. 18**

- a) der Präsident leitet die Versammlungen und vertritt den Club nach aussen. Jährlich an der Generalversammlung hat er einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Clubs im vergangenen Jahr abzugeben.
- b) Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und gleichzeitig Aktuar.
- c) Der Spielleiter übernimmt die Organisation und Durchführung aller Turniere des Clubs.
- d) Der Kassier erledigt die finanziellen Geschäfte und das Budget.
- e) Der Materialverwalter ist verantwortlich für sämtliches Material des Curling Clubs. Er ist besorgt für die Unterbringung und Wartung des Materials.

### **C) Die Kontrollstelle**

#### **Art. 19**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die Mitglieder des Curling Clubs sein müssen. Die Kontrollstelle wird auf drei Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

#### **Art. 20**

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne einen solchen Bericht kann die Generalversammlung über die Jahresrechnung keinen Beschluss fassen.

### **IV. WAHLEN**

#### **Art. 21**

Die Wahlen des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle finden jeweils an der ordentlichen Generalversammlung statt.

#### **Art. 22**

Grundsätzlich erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung. Bei sämtlichen Wahlen gilt das absolute Mehr.

### **V. MEISTERSCHAFTSSPESEN**

#### **Art. 23**

Für die Regional- und Schweizer Meisterschaften bezahlt der CC Sils-Maria den teilnehmenden Teams das Nenngeld.

#### **Art. 24**

#### Juniorinnen & Juniorenförderung

Unterstützung und Förderung der Juniorinnen und Junioren.

### **VI. SPONSOREN FÜR NEUE CUPS**

#### **Art. 25**

Ein neu gestifteter Cup muss während fünf Jahren garantiert durchgeführt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand mit den Sponsoren.

### **VII. HAFTUNG**

#### **Art. 26**

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## **VIII. ERGÄNZENDES RECHT**

### ***Art. 27***

Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **IX. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### ***Art. 28***

Die vorliegenden Statuten treten sofort mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22. Dezember 1949.

Durch die Generalversammlung genehmigt am 18. Dezember 1993